

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 13.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 13. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Ktg.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und fordert den Schriftführer auf, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. Dies geschieht durch den Schriftführer Clausen. Auf die Frage, ob Reclamation gegen das Protocoll gemacht werde, bemerkte:

Abg. v. Thünen: In Beziehung auf die stenographischen Berichte muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie mir scheint, in dem ersten Bericht eine Verwechslung der Blätter stattgefunden hat. Hinter S. 21. fängt 29 wieder an. Es sind die Blätter durcheinander gekommen und die Reihenfolge ist nicht beobachtet.

Abg. Clausen erwidert hierauf, daß nach der Anzeige des Abg. Strackerjan der Drucker das Versehen dadurch gutgemacht habe, daß er eine neue Auflage des betreffenden Druckbogens habe machen lassen.

Präsident: Es ist zunächst die Frage zu stellen, ob Erinnerungen gegen das Protocoll sind. Das, was Herr v. Thünen bemerkt hat, scheint mir keine Reclamation gegen das Protocoll. Ist sonst Erinnerung gegen das Protocoll zu machen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich es für genehmigt. (Zu Herrn v. Thünen) Haben Sie Etwas zu bemerken über die stenographischen Berichte nach der von dem Schriftführer bereits gegebenen Aufklärung?

Abg. v. Thünen: Ich möchte anheim geben, ob nicht die Herren Schriftführer die Verpflichtung übernehmen wollten, die stenographischen Berichte, wie sie ausliegen, zunächst zu überwachen, damit nicht Lücken erscheinen, und Sinn entstellende Sätze darin vorkommen, ob sie nicht die Mühe übernehmen möchten, die Protocolle durchzusehen, Fehlendes zu berichtigen, und gegenwärtig zu sein, wenn von anderer Seite Correcturen verlangt werden.

Präsident: Diesen Wunsch wird wohl der Ausschuss für die Geschäftsordnung brevi manu zur Notiz nehmen, ohne daß wir weiter zu verhandeln brauchen. Ich habe zunächst

anzuzeigen, daß die von Ihnen beschlossene Deputation an S. K. H. den Großherzog am Freitag in besonderer Audienz in Gegenwart der Minister empfangen und freundlich aufgenommen worden ist. Eingegangen ist 1) von dem Bürgermeister Engel zu Fischbach und mehreren Ortsvorständen der Bürgermeisterei daselbst ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung von Schiedsgerichten. Es ist zugleich der Entwurf vorgelegt. Es ist dies offenbar eine Angelegenheit, die nicht vor den allgemeinen Landtag, sondern zur Competenz des Birkenfelder Provinzial-Landtags gehört. Ferner ist eingegangen von dem Bürgermeister zu Fischbach und mehreren Ortsvorständen der dortigen Bürgermeisterei eine Vorstellung, worin beantragt worden, verschiedene Aenderungen und authentische Interpretationen einzelner Artikel des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes, wofür zugleich die neuen Redactionen vorgelegt sind. Diese Vorstellung würde freilich zur Competenz des allgemeinen Landtags wohl gehören und geschäftsmäßig an die Abtheilungen gehen. Aber, bevor Sie dies beschließen werden, wird es wünschenswerth sein, daß ich Ihnen in Ermangelung eines Petitions-Ausschusses den Inhalt der Vorstellung in wenigen Worten, in soweit als es jetzt geschehen kann, vortrage. Diese Vorstellung betrifft mehrere Punkte. (Der Hr. Sprecher theilt dieselben durch Verlesung einzelner Stellen der Versammlung mit, und bemerkt:) Was zunächst 1) den Antrag, daß der Art. 60. des Staatsgrundgesetzes, der von der Jagd handelt, im Sinne der Petenten authentisch interpretirt werden soll, betrifft, so wird die Beordnung des Jagdwesens nach Maßgabe dieses Artikels von dem Birkenfelder Provinzial-Landtage zu erwarten sein. Ich glaube nicht, daß es ihre Absicht sein wird, die Abtheilungen darüber berathen zu lassen. Was sodann den 2. Punkt betrifft, daß die Schullehrer zu Birkenfeld doppelt an den Gemeinde-Rathungen participiren, was

nach der Meinung der Petenten gegen die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes gehe, wonach die Schullehrer als Staatsdiener erklärt seien, weshalb sie zu §. 91. des Staatsgrundgesetzes eine authentische Interpretation vorschlagen, so wird es Sache der Gesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld sein, wenn sie die Ansicht der Antragsteller theilen sollte, diese betreffenden Bestimmungen der Birkenfelder Schulordnung aufzuheben. Ich meine, auch diese Sache wäre zunächst Gegenstand des Birkenfelder Provinzial-Landtags, und Sie werden den Antrag auf authentische Interpretation an die Abtheilungen nicht verweisen wollen. Der 3. Antrag geht auf Abänderung des Wahlgesezes, soweit es die Wahl zum Provinzial-Landtage betrifft. Eine Verlesung der in dieser Hinsicht beantragten Abänderungen würde zu weitläufig sein, und da der Ausschuss für die Birkenfelder Angelegenheit bereits eventualiter mit den Bestimmungen des Wahlgesezes befaßt ist, so glaube ich, würde an diesen die Petition abzugeben sein. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so sehe ich diese Vorschläge als genehmigt an. Es sind noch einige Petitionen eingegangen, die ich aber noch nicht habe durchlesen und darum nicht anzeigen können. Wir gehen zur Tagesordnung über.

Reg.-Comm. überreicht zwei Schreiben der Staatsregierung, das eine in Betreff des Art. 147 des Staatsgrundgesetzes, das andere das Krongut betreffend; Letzteres mit einem Convolut Akten.

Präsident: Ich werde, wenn nichts dagegen erinnert wird, die beiden Schreiben sogleich durch Vorlesung zu Ihrer Kenntniß bringen, ehe ich zur Tagesordnung übergehe. (Nach geschעהner Verlesung des ersten Schreibens.) Dieses Schreiben geht an die Abtheilungen.

Abg. Mölling: Ich möchte den Antrag stellen, den Gegenstand sogleich zu erledigen. Es scheint mir die Sache so einfach zu sein, daß es kaum der Mühe werth ist, die Abtheilungen damit zu behelligen.

Abg. Selckmann II.: Ich glaube doch, daß es nöthig ist, den Gegenstand zunächst durch die Abtheilungen gehen zu lassen, einestheils darum, weil dies mehr der Geschäftsordnung entspricht, und eine sofortige Beschlussfassung über einen Gegenstand, der erst in diesem Augenblick vorgelegt ist, jedenfalls seine Bedenken hat, denn ganz klar läßt sich die Sache doch nicht sogleich übersehen und wird es sich noch fragen, ob hier eine authentische Interpretation oder ein neuer Zusatz vorhanden sein würde. Zweitens wird auf diesem Wege, wenn das Schreiben an die Abtheilungen verwiesen wird, die spätere Beschlussfassung erleichtert werden.

Abg. Mölling: Ich würde dem Redner vor mir Recht geben, wenn es ein Gegenstand von Bedeutung wäre. Ich glaube, wir sollten die Form nicht so hochschätzen, daß wir sie über das Wesen der Sache stellen. Es ist dies aber eine Sache, welche jedes Mitglied sogleich prüfen, und die also eben so gut und hinreichend hier berathen werden kann, als wenn sie durch die Abtheilungen geht. Ich weiß aus Erfahrung, daß wir vielfach weit dringlichere Anträge in einer

Sigung berathen und beschlossen haben, und so scheint es mir, könnten wir Mühe und Zeitverlust vermeiden, wenn wir die Sache sogleich zur Entscheidung brächten.

Präsident: Wenn Niemand mehr Etwas erinnert, so sehe ich die Verhandlung für geschlossen an, und ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage des Herrn Mölling beistimmen, daß die Sache sofort zu erledigen sei, sich zu erheben. (Es erhebt sich die Minderheit.) Der Antrag ist abgelehnt. Dieses Schreiben geht der Geschäftsordnung gemäß an die Abtheilungen. Das fernere Schreiben der Staatsregierung lautet wie folgt: (verliest dasselbe.) Es wird sich fragen, ob Sie entweder nach der Geschäftsordnung diese Angelegenheit in die Abtheilungen verweisen, oder ob Sie sie dem Budget-Ausschuss vielleicht zuweisen, oder aber einen besondern Ausschuss bestellen wollen. Wenn kein Antrag gestellt wird, verweise ich den Gegenstand in die Abtheilungen.

Abg. v. Thünen: Dieser Gegenstand scheint mir für die Abtheilungen zunächst nicht geeignet. Die Abtheilungen werden sich damit nicht befassen können, wenn die Sache nicht vorher vorbereitet ist. Mir scheint unerlässlich, daß ein besonderer Ausschuss erwählt werde. Die Sache ist sehr umfangreich, und fordert in dieser Beziehung die möglichst größte Lokalkenntniß, so daß die allgemeinen Abtheilungen ohne Vorbereitung und ohne einen Leitfaden zu haben, schwerlich werden damit fertig werden können.

Abg. Wibel I.: Ich halte auch einen besondern Ausschuss für diese Angelegenheit nothwendig; aber nichtsdestoweniger möchte ich wünschen, daß die Sache in die Abtheilungen ginge zur Besprechung, und wenn auch nur zu dem Zweck, um Diejenigen unter uns kennen zu lernen, welche für den Gegenstand am geeignetsten erscheinen, in den Ausschuss gewählt zu werden, und so möchte ich dem Antrage des Hrn. Präsidenten beistimmen.

Präsident: Ich hatte diesen Antrag nicht gestellt, sondern nur bemerkt, wenn keine andern Anträge gestellt werden, so verweise ich den Gegenstand in die Abtheilungen.

Abg. Dannenberg: Ich wollte denselben Antrag wie Wibel I. stellen und erlaube mir die allgemeine Bemerkung, daß in solchen Fällen die Sache stets am leichtesten sich erledigen lassen wird, wenn sie zunächst in die Abtheilungen geht. Dort wird sich leicht finden, ob ein besonderer Ausschuss zu wählen ist und wird dort dann auch über die zu wählenden Personen verhandelt werden können. Hier verträdeln wir die Zeit damit.

Abg. Lindemann: Ich bin nicht der Meinung, daß die Sache für die Abtheilungen geeignet sei. Ich muß vielmehr dafür stimmen, daß Ausschüsse eingesetzt werden, nicht nur einer sondern zwei. Der eine müßte bestehen aus Gutiner Abgeordneten für die Krongüter, der zweite für die Oldenburger Krongüter aus Oldenburger Abgeordneten. Ich glaube, dadurch werden wir weit schneller zum Ziele kommen, und die Sache erledigen.

Abg. Selckmann II.: Dem letztern Antrage muß ich ganz entschieden entgegentreten. Es liegt keinerlei Grund

vor, die Sache in dieser Weise vorzunehmen. Es handelt sich nur allgemein um Grundstücke, die zum Kron Gute geschlagen werden sollen. Daß dabei die Lokalkenntniß der einzelnen Abgeordneten werde benützt werden, glaube ich als sich von selbst verstehend voraussetzen zu dürfen; aber zwei getrennte Ausschüsse aus den Abgeordneten der verschiedenen betreffenden Landestheile zu wählen, würde meiner Ansicht nach nicht nur dem Staatsgrundgesetze widersprechen, sondern auch der Behandlung der Geschäfte schaden; es würde zu Unzuträglichkeiten führen, indem der eine Ausschuss nicht weiß, was der andere zum Kron Gut schlagen will, ob also schon hinreichende Grundstücke vorhanden sind, oder nicht. Ich glaube, daß die Interessen der verschiedenen Landestheile sehr gut berücksichtigt werden können, wenn aus den Abgeordneten für Curin zugleich Mitglieder in den Ausschuss kommen. Endlich muß ich mich dem Antrag des Abg. Dannenberg anschließen, und darauf aufmerksam machen, daß die Lokalkenntnisse der verschiedenen Domanalgrundstücke gewiß am besten benützt werden, wenn der Gegenstand zuerst in den Abtheilungen besprochen wird, und jeder Einzelne seine besondere Kenntniß mittheilen kann, und diese dann demnächst bei der Wahl des Ausschusses berücksichtigt wird.

Abg. Lindemann: Hr. Selckmann hat mich durchaus mißverstanden. Ich habe eine itio in partes nicht gewollt, sondern nur eine factische Aufklärung geben wollen; und dazu, glaube ich, sind nur solche geeignet, welche die nöthige Lokalkenntniß besitzen.

Abg. Selckmann II.: Den Zweck dieser factischen Aufklärung werden wir erlangen, wenn Mitglieder aus den betreffenden Landestheilen in dem einen Ausschusse zugegen sind. Zwei besondere Ausschüsse, die aus Abgeordneten der betreffenden Landestheile zu wählen seien, wie Hr. Lindemann es vorschlug, sind durch jenen Zweck durchaus nicht motivirt.

Präsident: Die Verhandlung ist geschlossen. Von dem Abg. v. Thünen ist vorgeschlagen, diese Angelegenheit an einen Ausschuss zu verweisen. Ich erwarte die weitere Bestimmung des Landtags darüber. Dann hat Hr. Lindemann beantragt, zwei Ausschüsse zu wählen, wovon der eine für Oldenburg, der andere für Lubek bestellt werde. Ich werde zunächst den Antrag des Hrn. v. Thünen, daß ein Ausschuss bestellt werde, zur Abstimmung bringen, und dann den Antrag des Hrn. Lindemann, zwei Ausschüsse zu wählen.

Der Antrag des Abg. v. Thünen wird abgelehnt. — Hr. Lindemann zieht seinen Antrag zurück, und der Präsident erklärt, daß sonach die Sache in die Abtheilungen gehe.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der Präsident bemerkt, daß der Bericht des Central-Ausschusses (siehe die Anlage) über das Pensions Gesetz noch nicht vollständig und auch nicht zeitig genug nach Vorschrift der Geschäftsordnung den Mitgliedern zugekommen sei. Uebrigens zweifle er nicht daran, daß die Versammlung, wie in frühern Fällen, Dispensation von der Geschäftsordnung werde eintreten lassen,

was durch Beschluß des Landtags geschehen könne. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde er dies als beschloffen annehmen, und die Discussion eröffnen. Nach der Geschäftsordnung, bemerkt er ferner, ist zuerst die allgemeine Discussion zu eröffnen. Die allgemeinen Anträge des Ausschusses seien bekannt. Er eröffne daher zunächst die allgemeine Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf.

Abg. Mölling: Ich möchte glauben, daß der vom Ausschuss gestellte präjudicielle Antrag, ob nämlich das Gesetz zurückgelegt werden soll bis zur Vorlage des Entwurfs über ein Militair-Pensionsgesetz, zuerst zur Berathung kommen sollte. Wird dahin entschieden, daß der Gesetzentwurf zurückgelegt werden soll, dann kann die allgemeine Discussion gar nichts nützen. Ich stelle daher den Antrag, daß die präjudicielle Frage zuerst zur Discussion gebracht werde.

Präsident: Ich habe auch geglaubt, daß sich dies von selbst verstehen werde, weil diese Frage präjudizell ist; indessen glaubte ich, keine besondere Beschränkung der Berathung bei der allgemeinen Discussion statuiren zu dürfen. Da Sie aber diesen Antrag stellen, so frage ich die Versammlung, ob sie einverstanden damit ist. Nach der Geschäftsordnung müssen freilich Anträge schriftlich eingebracht werden; indeß wird diese Frage der Geschäftsbehandlung nicht darunter verstanden sein. Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet? (Wibel I. und mehrere Andere unterstützen den Möllingschen Antrag.) Ich sehe voraus, daß, wenn kein Widerspruch erfolgen wird, dieser Antrag angenommen ist.

Abg. v. Finckh: (Berichterstatter der Minorität.) Ich bitte nur deshalb zuerst ums Wort, weil der Ausschuss über diese Frage, wie die Herren aus dem Berichte gesehen haben, in zwei Meinungen sich getheilt hat, wovon die eine aus drei, die andere aus zwei Mitgliedern besteht, und weil die Gründe der Majorität für die sofortige Berathung in der Vorlage angegeben sind. Die Gründe der Minorität sind kurz darzulegen. Beide Fractionen des Ausschusses befinden sich nicht in einer principiellen Meinungsverschiedenheit, sondern bloß in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der sofortigen Berathung sind die Meinungen getheilt.

Der Präsident giebt zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, zuerst den Antrag des Abg. Mölling zum Schluß zu bringen. Er nehme, wenn kein Widerspruch erfolge, den Antrag für angenommen an, und eröffne jetzt, da kein Widerspruch sich erhoben, die Discussion über die allgemeine Vorfrage.

Abg. v. Finckh: (fährt fort) Die Gründe der Minorität sind folgende: Es ist von uns Allen für nöthig befunden worden, daß die Grundzüge beim Militair-Pensionsgesetz und bei dem Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener durchaus dieselben sind, insoweit nicht durch besondere Verhältnisse beim Militair Ausnahmen nöthig werden. Darum waren wir auch in dem Antrage einig, daß an die Regierung das Ersuchen gestellt werde, das Militair-Pensionsgesetz bald möglichst vorzulegen. Die Minorität glaubt nun aber, daß die



vorherige Berathung des vorliegenden Entwurfes dadurch gehindert werde, weil wir nicht wissen, in welchen Theilen durch diese militairischen Eigenthümlichkeiten Ausnahmen durchaus nothwendig geboten sind. Denn daß einige Abweichungen nicht werden vermieden werden können, liegt auf der Hand, und ist auch in dem Ausschußbericht von der Majorität anerkannt. Es fragt sich nur, wie weitgreifend diese Rücksichten sind. Es ist gesagt, diese Ausnahmen würden nicht so groß sein, daß sie für die Feststellung des Civil = Staatsdiener = Pensionsgesetzes von Erheblichkeit sein könnten. Die Minorität hält sich nicht genügend instruiert, um sagen zu können, die Abweichungen seien so unbedeutend, daß sie in dieser Beziehung keinen Einfluß haben würden. Die Minorität sieht sich durchaus im Dunkeln über die Tragweite der nöthigen Abweichungen, und inwieweit sie influiren werden. Berathen wir jetzt, ohne das Militairpensionsgesetz zu kennen, so müssen wir demnächst vielleicht sagen, hätten wir gewußt, daß beim Militair dieses so gelten muß, so hätten wir es auch im Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener anders bestimmt. Deshalb glauben wir, es sei nöthig, für eine allseitige sofortige Prüfung auch zugleich die Vorlage des Militairpensionsgesetzes zu haben. Das ist der erste Grund. Der zweite Majoritätsgrund ist der, daß das Gesetz bezüglich der Civil-Staatsdiener keinen Aufschub leide. Die Minorität glaubt nicht, daß der Antrag auf Verschiebung der Berathung dahin führen könne, daß das Gesetz nicht dennoch vom gegenwärtigen Landtage werde beendet werden. Die Minorität glaubt nicht, davon ausgehen zu können, daß die Regierung den Entwurf des Militairpensionsgesetzes nicht vorlegen werde. Dieselben Gründe, die für den Civil-Staatsdienst ein Gesetz fordern, sind auch für das Militair vorhanden. Bekanntlich besteht für das Militair ein Pensions-Reglement, allein dasselbe ist nicht publicirt, es ist kein Gesetz, und so giebt es nicht die hinreichende Garantie. Dann beruht das vorläufige Reglement auf Principien, welche, wie Sie aus dem Berichte gesehen haben werden, den im Ausschusse für das Civilpensionsgesetz einstimmig angenommenen Grundlagen durchaus zuwider laufen. Die Pension wird nämlich basirt auf das Dienstalter. Der Ausschuß hat sich aber dahin erklärt, das Dienstalter nicht als Grundlage anzunehmen. Wenn also nach dem Reglement noch ferner verfahren wird, so wird es kommen, daß nach verschiedenen Grundlagen pensionirt wird. Die Regierung wird die Sache auch bezüglich des Militärs auf diesem Landtage beenden, weil sonst, wenn die alten Pensionen bewilligt werden, diese vielleicht demnächst der Anfechtung würden unterworfen werden. Dann glaube ich aber auch, die Regierung wird im Stande sein, das Militairpensionsgesetz sofort vorzulegen. Die Vorarbeiten dazu sind ohne Zweifel gemacht. Jedenfalls wird es nicht schwierig sein, da schon ein Reglement besteht. An Zeit werden wir nichts gewinnen dadurch, daß wir gleich mit der Berathung fortfahren. Berathen müssen wir das Gesetz doch einmal; die Abtheilungen sind instruiert, und ob wir heute den Ent-

wurf berathen oder später, das wird gleich sein. Wenn übrigens der Landtag der Ansicht der Majorität den Vorzug geben und die Sache gleich in Berathung nehmen will, so möchte ich eventuell noch den Antrag stellen: Der Landtag beschließe (falls der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen wird):

„Die nach §. 50. der Geschäftsordnung erforderliche Schlußabstimmung, oder die etwa zu beschließende zweite Lesung, bis dahin auszusetzen, daß auch der Entwurf des Militairpensionsgesetzes vorgelegt worden“.

Wir könnten dann in der Berathung fortfahren, wir bänden uns nur nicht durch die Abstimmung, und vermieden die daraus entstehenden möglichen Nachtheile.

Präsident: Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. (Mehrere Mitglieder erheben sich zur Unterstützung.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Abg. Wibel I. (Berichterstatter der Majorität): Daß mit dem uns von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht zugleich auch der über die Militär-Pensionirungen erfolgt ist, haben wir Alle beklagt. Die Majorität des Ausschusses und gewiß auch die Majorität im Lande, wird einverstanden sein, daß das Militär dem Staate dient, wie jeder andere Beamte. Es ist darüber auch die einstimmige Ansicht des Ausschusses in seinem Berichte bekannt geworden, daß kein innerer Grund zu finden war, warum diese theilweise Vorlage geschehe. Gewiß ist, was vorliegt, nur ein Stück des Pensionsgesetzes; dessenungeachtet will die Majorität, welcher ich angehöre, daß dieses Stück einstweilen berathen, beschlossen und zum Gesetz erhoben werden möge. Dafür, meine Herren, mögen sich doch wohl wichtige innere Gründe aufstellen lassen. Es liegt auf der Hand, es ist diese theilweise Vorlage ein irreguläres Verfahren. Aber unsere Gründe liegen in der großen Dringlichkeit, die an das Gesetz sich knüpft. Meine Herren, wir müssen die Gemeindeordnung haben. Es steht freilich auf den ersten Blick aus, als gehöre das weniger hierher. Aber die Gemeindeordnung können wir nicht haben ohne Pensionsgesetz, wenn — es sei mir erlaubt, das zu sagen — der leere Rahmen, wie ich den gedruckten Entwurf zur Gemeindeordnung nennen will, ausgefüllt werden muß, dadurch, daß die Rechte der Gemeindebeamten, insofern sie in den Staatsdienst eingreifen, festzustellen sind. Das kann nur geschehen, wenn die ganze Organisation der Behörden uns vorliegt. Bei dieser Organisation der Behörden wird dann eine Nothwendigkeit eintreten, welche zwar wehe thun, aber unvermeidlich sein wird. Es wird die Pensionskasse schwer belastet werden. Aber es ist nothwendig, daß wir die Gemeindeordnung haben. Darum dürfen wir die Sache auch nicht um einen Tag verzögern. Wenn gesagt worden ist, es sei bedenklich, ein Stück zu berathen, ohne das Andere zu kennen, so gestehe ich, daß es auch mir dunkel ist, worauf sich die besondern Bestimmungen im Pensionsgesetz des Militärs gründen werden. Uebrigens noch dunkler ist mir, wie der Vorredner sagen konnte, daß ein Rückschluß gemacht werden müsse, vom Militairpensionsgesetze auf das der Civilbeamte, oder es könnte nur darauf

hin diese Berathung stattfinden. Liegen jene Gründe nicht nothwendig in der Eigenthümlichkeit des Militärdienstes, so werden sie nicht anerkannt werden. Liegen sie darin, so sind sie keiner allgemeinen Ausdehnung fähig, und es muß immer dunkel erscheinen, der Allgemeinheit des Reglements zu lieb andere Bestimmungen zu geben. Wir sollten etwa befangen genug sein, für die Civil-Staatsdiener nicht zu bestimmen, was wir für Recht finden, weil für das Militair etwas Anderes bestimmt werde? Das, glaube ich, werden wir nicht thun, und so ist ein innerer Grund, mit dem Pensionsgesetz für die Civil-Staatsdiener zu warten bis auf die Vorlage der andern Hälfte, nicht vorhanden; äußere Gründe aber, auch die Vorlage des Militair-Pensionsgesetzes nicht zu erwarten, sind außerordentlich erheblich, wie der Ausschussbericht Ihnen gesagt hat. Dieses Gesetz haben wir vor uns, und ich glaube, aus dem Berichte des Ausschusses, der zwar noch nicht fertig ist, werden Sie sehen, daß wir in wenigen Tagen unsere Meinungen so vereinigen können, um ein recht gutes Gesetz für die Gegenwart zu haben, was wir hoffen dürfen durchzuführen, und als solches durchzubringen, das dem Lande noth thut. Mit dem Militair-Pensionsgesetz möchte es größere Schwierigkeiten haben; das sind Gebiete, worin die Gerechtigkeit noch wenig hineingeleuchtet hat. Wir werden mehr Schwierigkeit damit haben, oder es wird uns dunkler sein, als die bezeichnete andere Hälfte. Wir haben dennoch die Hoffnung, damit zu Stande zu kommen, das mag aber sein, und die Regierung wird sich gedrungen fühlen, so gut wie wir die Sache nicht aufzuschieben. Ich empfehle Ihnen aber den Antrag des Ausschusses; der Landtag schreite vor mit demjenigen Theil, der die Civil-Staatsdiener betrifft, beschließe aber das Ansuchen an die Staatsregierung um baldmöglichste Vorlage eines Entwurfs zu einem Militair-Pensionsgesetze. — Gines muß ich noch berichtigen in Beziehung auf den Bericht. In der fünften Zeile steht ein „nicht“, welches, wie die Herren wohl gesehen haben werden, zu streichen ist.

Reg.-Commissär **Munde**: Der Art. 126. des Staatsgrundgesetzes bestimmt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener erlassen werden sollen. Dadurch war Veranlassung gegeben, für die Fälle, wo es an einer Norm fehlt, eine solche gesetzliche Bestimmung zunächst zu treffen. Für die Fälle, wofür eine Norm vorliegt, konnte diese Veranlassung nicht sein. Ein Pensionsgesetz für Civil-Staatsdiener existirte bisher nicht; dagegen ist für das Militair eine solche Norm vorhanden, nämlich ein Pensions-Reglement, das in der damaligen Form durch eine Ordre an das Militair vom 24. December 1838 Allen denen, die es anging, bekannt gemacht wurde. Dieses Reglement schien der Staatsregierung bisher zweckmäßig und hatte sie keine Veranlassung, eine Aenderung oder Abschaffung derselben auf gesetzlichem Wege zu beantragen. Ich werde nicht auf die Principien, worauf das Reglement beruht, einzugehen haben. In- des wenn auf den Antrag des Landtags oder der Staatsregierung aus eigenem Antriebe, in Erwägung, daß das Reglement nicht mehr zweckmäßig erscheint, oder nicht in Einklang

gebracht werden sollte mit der Grundlage, worauf das Civil-Staatsdienergesetz beruht —, wird dies auf gesetzlichem Wege geschehen können, und stände nichts im Wege, daß dem Gesetz in den Principien, die angenommen worden sind, bei Pensionirung der Civil-Staatsdiener, soweit es überhaupt thunlich ist, Einfluß gestattet werde.

Abg. **Mölling**: Ich muß mich dieses Mal durchaus der Minorität anschließen. Was die erste Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissairs betrifft, so glaube ich, ist die Berufung auf das bisherige Reglement auf ein Militair-Pensionsgesetz ohne alles Gewicht. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß, wie der Berichterstatter der Majorität angeführt hat, die Militair-Staatsdiener nicht höher stehen, als die Civil-Staatsdiener, und daß also in dieser Beziehung keine Ausnahme stattfinden kann. Ich bin also der Meinung, daß der Landtag auf alle mögliche Weise dahin wirken muß, daß das Militair-Pensionsgesetz auf denselben Grundlagen ruhe, wie das für die Civil-Staatsdiener. Der Bericht der Majorität des Ausschusses sagt, er habe keinen innern Grund auffinden können, das Pensionsgesetz auf die Civil-Staatsdiener zu beschränken. Meine Herren! darin liegt das Gefühl ausgesprochen, daß ein innerer Grund der Untrennbarkeit beider Gesetze wirklich vorhanden ist. Beide Gesetze für die Civil- und Militair-Staats-Diener beruhen auf denselben Gründen, beide betreffen denselben Gegenstand. Darum ist es klar, daß beide miteinander in einem innern engen Zusammenhange stehen. Der Ausschuss sagt, daß eine Rückwirkung der für das Militair anzunehmenden abweichenden Bestimmungen nicht stattfinden werde. Dieses „werde“ deutet an, daß er sich nicht recht klar gewesen ist. Ich mache auf das Bedenkliche aufmerksam, das daraus hervorgehen wird, wenn Sie beide Gesetzentwürfe getrennt behandeln. Nehmen Sie an, die Regierung läßt einen Entwurf ausarbeiten, sie kommt dabei auf neue Ansichten und Gedanken, die das Ganze betreffen, oder aber wir kommen bei der Berathung über jenes Gesetz auf neue Ansichten und Gedanken, so muß dieses auf den vorliegenden Entwurf nothwendig einen Einfluß äußern. Entweder müssen wir die Ansichten, die wir bei der Berathung über das Militair-Pensionsgesetz etwa gewinnen, ganz aufgeben, oder wir bekommen zwei verschiedene Gesetze und jedenfalls ist das eine wie das andere, wenn sie getrennt behandelt werden nur Stückwerk. Wenn im Bericht gesagt wird, daß das Gesetz keinen Aufschub leide, weil die neue Organisation der Civilbehörden ohne Entlassungen mit Ruhegehalten nicht wird geschehen können, so verstehe ich diesen Grund der Dringlichkeit nicht, aber der Dringlichkeit der Berathung soll und wird kein Eintrag geschehen dadurch, daß wir das Gesetz einstweilen zurückschieben. Sedenfalls müssen wir es auf dem allgemeinen Landtag noch berathen. Bis zur Vorlage des Militair-Pensionsgesetzes hat sich unsere Ueberzeugung festgestellt. Ich meine außerdem, gerade diese Nothwendigkeit, daß das Pensionsgesetz erst vollendet sein müsse, ehe die neue Staatsorganisation geschieht, beweist uns, daß es nothwendig ist, damit inne zu halten. Denn dadurch



wird die Regierung nur noch mehr bewogen werden, das Militair-Pensionsgesetz bald vorzulegen. Wir sind rasch an die Arbeit gegangen, wir haben die Erfahrungen anderer Länder noch nicht benutzen können. Ich erinnere Sie daran, meine Herrn, daß gegenwärtig in mehreren Ländern solche Pensionsgesetze berathen werden, und daß in Württemberg bereits ein solches angenommen ist. Legen wir den Entwurf einstweilen noch zurück, dann können wir dasselbe und die Erfahrungen anderer Länder benutzen. Ein Zeitverlust entsteht nicht dadurch. Wir müssen ja das andere Militair-Pensionsgesetz noch berathen, und ich glaube, die gemeinschaftliche Berathung beider Entwürfe wird so schnell vor sich gehen, als wenn wir beide separat discutiren. Es ist ein natürliches Gefühl, ein innerer Drang, in einer einmal begonnenen Berathung fortzuschreiten. Eine vernünftige Betrachtung aber sagt uns, daß wir ihn zügeln müssen. Wären wir in die Berathung dieses Entwurfs noch nicht getreten, und lägen uns andere Berathungsgegenstände vor, ich glaube nicht, daß wir daran denken würden, das Pensionsgesetz in Berathung schon jetzt zu nehmen. Aus diesen Gründen muß ich mich für den Antrag der Minorität aussprechen, und eventuell für den eventuellen Antrag des Berichterstatters der Minorität mich erklären. Ich bin überzeugt, daß ohne Bedenklichkeit und Gefahr nur beide Gesetzentwürfe zusammen berathen werden können und wir erhalten dann kein Stückwerk.

Abg. **Selkman** II.: Auch ich muß mich der Minorität anschließen, und kann nach Demjenigen, was von den Abgeordneten v. Finckh und Mölling gesagt worden ist, mich kurz fassen. Es ist gegen die Aussetzung namentlich die Zeitersparniß und die möglichste Beschleunigung unserer Arbeiten als Grund hingestellt. Ich bin der Ansicht, daß wir durch die Berathung des Pensionsgesetzes für die Staatsdiener des Civil- und Militärstandes bei Weitem mehr Zeit ersparen, als wir durch Aussetzen an Zeit verlieren. Wir Alle wünschen, und ich vorzugsweise, daß wir rasch mit unsern Arbeiten durchkommen; aber in der Natur der landständischen Berathung liegt es, daß man beim ersten Zusammentreten des Landtags nicht gleich mit der Berathung der Vorlagen in öffentlichen Sitzungen den Anfang machen kann; wir könnten weit mehr erledigen, wenn wir dieselbe Zeit, die wir durch Aussetzung der öffentlichen Sitzungen gewinnen, zu Sitzungen in den Abtheilungen und Ausschüssen benutzen, um demnächst dem Landtage vollständige Berichte zur Verhandlung in öffentlichen Sitzungen vorlegen zu können. Meine Herren, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß es etwas höchst Mißliches ist, über einen Gegenstand zwei verschiedene Gesetze zu machen. Unser Staatsgrundgesetz spricht nur von einem Gesetze über die Pensionirung der Staatsdiener, wozu beide Classen von Dienern gehören, Militär- und Civil-Staatsdiener. Wenn wir zunächst einen Entwurf über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener berathen und beschließen, so ist dies offenbar ein Bruchstück, und wir müssen später bei der Berathung des Pensionsgesetzes für Militär-Staatsdiener manches wiederholen, was wir bei der allgemeinen Berathung

zugleich hätten abmachen können. Es ist offenbar auch ein innerer Zusammenhang, wie er vorher von dem Berichterstatter der Minorität schon hervorgehoben, aber vom Berichterstatter der Majorität bestritten worden ist.

Ich mache nur darauf aufmerksam, wenn später überwiegende Gründe vorgebracht werden sollten, um Bestimmungen für den Militärstand zu treffen, dieselben Gründe auch für einzelne Fälle hinsichtlich der Civil-Staatsdiener gelten können, die bei unserer gegenwärtigen Berathung nicht berücksichtigt worden sind. Es werden Zusätze oder Nachträge zu dem beschlossenen und publicirten Gesetze zu machen sein, oder aber, man wird in die Nothwendigkeit versetzt werden, von denjenigen Bestimmungen, die wir für gerecht und billig erkennen, wieder abstrahiren zu müssen. Das Letztere würde ungerecht sein, das Erstere aber zu Unzuträglichkeiten führen, die wir möglichst vermeiden müssen. Es ist im Bericht gesagt, daß der Ausschub unzulässig sei, weil die Organisation der Civilbehörden ohne Entlassung der Beamten mit Ruhegehalten nicht werde geschehen können. Der Berichterstatter hat selbst zugegeben, daß dieses von der Einführung der Gemeindeordnung abhängig sei. Weil aber jetzt die Gemeindeordnung nicht berathen werden kann, so liegt kein Grund vor, das Gesetz bis zum Schluß des Landtags zu verschieben. Bis dahin werden wir im Stande sein, auch die nöthigen Vorlagen über das Militair-Pensionsgesetz zu berathen. Ich glaube, daß wir dies den Militairstaatsdienern schuldig sind, daß wir auch ihnen gesetzliche Rechte auf Pensionen geben müssen. Es existirt freilich ein Reglement, allein es hat keine Gesetzeskraft, und es ist damit der Willkür Thür und Thor geöffnet, einestheils von Seiten der Regierung, anderntheils hinsichtlich der Bewilligung der Gelder von Seiten des Landtags, welcher einen Theil derselben im Budget streichen könnte. Beide Arten der Willkür müssen abgeschnitten sein. Wenn der Civil-Staatsdiener ein Recht auf gesetzliche Pensionirung hat, so muß es auch der Militair-Staatsdiener haben. Wir dürfen in dieser Beziehung keinen Unterschied eintreten lassen, und müssen die in andern Ländern so folgenreiche Unterscheidung zwischen Civil- und Militair-Staatsdienern hinsichtlich ihrer gesetzlichen Stellung nicht auch bei uns fort dauern lassen. Wir sind das den Militair-Staatsdienern schuldig, daß sie dieselben Rechte und Ansprüche mit den Civil-Staatsdienern haben. Darum bin ich der Meinung, daß wir die Rechte bei den Staatsdienern zugleich und gleichmäßig normiren.

Reg.-Commissair **Mate**: Ich möchte versuchen, einen der innern Gründe anzudeuten, der es schwierig macht, nach denselben Principien es durchzusetzen, ein Pensionsgesetz für die Militair-Staatsdiener gleichzeitig mit dem der Civil-Staatsdiener zu behandeln. Sämmtliche Militairinstitutionen in Staaten, die nicht größer sind, wie Oldenburg, beruhen nicht auf den Interessen dieses Einzelstaates selbst, sondern auf den Interessen des gesammten Deutschlands, wovon unser Militair nur einen kleinen Theil ausmacht. Das Großherzogthum Oldenburg wird nach seiner kleinen militairischen Macht



keine selbstständige Politik verfolgen können, und hätte das Militair keine andere Bestimmung, als die des eigenen Landes, würde es wohl nach andern Principien organisiert werden. Da das Institut aber gegründet ist auf Anforderungen, die der deutsche Bund an das gesammte Deutschland gemacht hat, wie die militairischen Einrichtungen aller Staaten von ähnlichen Verhältnissen nur in diesem ihrem Zusammenhange aufgefaßt werden können mit der militairischen Kraft des gesammten Deutschlands. So ist die Ansicht der Regierung gewesen, daß man möglichst die Gesetzgebung in jeder Richtung, sowie die Reglements nicht bloß für Formation und Behandlung der Truppen, sondern alle militairischen Einrichtungen nach möglichst gemeinsamen Principien festsetzen müsse. Ich bitte, daß man nicht bloß die Verhältnisse des kleinen Landes allein ins Auge fasse. Dieser Punkt wird es vorzugsweise sein, der in Betracht zu ziehen ist; hier finden sich innere Gründe dafür, daß ein Gesetz über Pensionirung des Militairs auf wesentlich andern Principien beruhen muß, als das für Civilstaatsdiener.

Abg. **Wibel II.**: Ich kann ganz kurz sein. Gegen die Nothwendigkeit, daß das Pensionsgesetz in seinen Grundzügen für die Civil- und Militair-Staatsdiener gleichmäßig sei, hat sich in der Versammlung keiner ausgesprochen, denn es ist zur Vermeidung des unausbleiblichen Uebelstandes, der aus einer Verschiedenheit der Behandlung hervorgehen müßte, durchaus nothwendig. Auch ich bin der Erwartung gewesen, daß uns nicht nur der Entwurf zu einem Civil-Staatsdiener-Pensionsgesetz, sondern auch zu einem solchen für die Militair-Staatsdiener vorgelegt werden müsse, da ich in der Verfassung nicht die Bestimmung finden kann, daß ein solches Gesetz nur da gegeben werden soll in den Fällen, wo bisher kein Reglement existirte. Ich kann nicht glauben, daß das Staatsgrundgesetz unsern Fall, weil Militairpensionen durch eine Ordonnanz geregelt sein sollen, hat ausnehmen wollen. Da die Vorlage in Betreff des Militairs aber nicht geschehen ist, so muß ich mich für den Antrag der Minorität erklären, und ich glaube durch den Vortrag des Hrn. Reg.-Commissärs in dieser meiner Ansicht nur noch gestärkt worden zu sein. Wir dürfen es nicht auf die Möglichkeit ankommen lassen, daß wir für die Civil-Staatsdiener ein Gesetz durch Uebereinstimmung mit der Staatsregierung feststellen, und uns der Gefahr aussetzen, demnächst eine Vorlage für die Militair-Staatsdiener zu bekommen, die andere Grundsätze befolgt, und riskiren, daß dort wegen Mangels an Uebereinstimmung keine Einigung zu Stande kommt.

Abg. **Böckel**: Ich bin von vornherein schon für den Antrag der Minorität gewesen und muß auf die Ausführung des Hrn. Reg.-Commissärs bemerken, daß die von ihm angeführten Gründe mich nicht von meiner Ansicht abbringen können. Wenn ich auch nicht darauf eingehen kann, zu untersuchen, ob die Verhältnisse Deutschlands es fordern, daß unser Militair in seinem dermaligen Bestand bestehe, so kann ich doch den Zusammenhang desselben mit dem deutschen Militair nicht leugnen. Aber bedenklich ist es, ob dies auf die

Pensionirung einen Einfluß übt. Ich glaube, daß wir überhaupt nicht in so nahem Zusammenhange stehen, daß die Regulirung unserer Militairverhältnisse nicht innerhalb der Freiheit unseres Staats liege. Ich würde gerne, wenn wir ein einiges Deutschland hätten, worauf wir so lange vertraut sind, der Nothwendigkeit mich fügen. Nichtsdestoweniger muß ich glauben, daß, wenn unsre Einigkeit nur in dem deutschen Heere besteht, die einzelnen Bestimmungen über das Militair den einzelnen Staaten überlassen werden müssen. Darum möchte ich wünschen und beantragen, daß wir das Pensionsgesetz der Civil-Staatsdiener nur zugleich mit dem über die Militair-Staatsdiener berathen.

Präsident: Da Niemand das Wort weiter verlangt, so schliesse ich die Discussion über diese Vorfrage, vorbehaltlich des Wortes der Berichterstatter.

Abg. **Wibel I.**: Ich bin in schwieriger Lage, wenn ich den Antrag der Majorität nun noch vertheidigen soll. Ich kann nicht verkennen, daß die Gründe, die wir vom Regierungstisch aus vernommen haben, beinahe nur dazu geeignet scheinen, unseren Anträgen kein Gehör zu geben. Ich selbst muß alle diese Gründe hinwegweisen. Ich habe das Vertrauen, daß wir, wir mögen beide Theile gemeinsam berathen, oder einen Theil nach dem andern, es im Sinne der Majorität des Ausschusses thun. Der Abg. Mölling sagt, unser Antrag wäre hervorgegangen aus einem natürlichen Triebe, das einmal Angefangene fertig haben zu wollen. Ja, meine Herren, mir ist dieser Drang so in mein innerstes Wesen versflochten, daß ich davon nicht abweichen kann. Ich gestehe es, ich möchte das Angefangene gern fertig haben, und ich freue mich, daß wir die Sache angefangen haben. Man sagt, wir sollen die Berathung hinausstellen bis zum Schluß unseres allgemeinen Landtages. Meine Herren! am Schluß eines Landtages habe ich schon einmal gestanden, und ich war kein lustiger Arbeiter mehr. Ich arbeite gern am Anfange dasjenige fertig und bis zu Ende, was Noth thut für das Land. — Neue Gedanken, sagt man, sollten wir finden können unterwegs, wenn wir an das Militair-Pensionsgesetz kommen, die uns bereuen lassen möchten, nicht dieselben Gedanken in gesetzlicher Kraft gestellt zu haben bei den Zivilbeamten. Ja, meine Herren! es ist wahr, man hat oft andere Gedanken am andern Tag; aber nichts destoweniger ist wahr der Wahlspruch: verschieben wir die That nicht auf morgen. Wer hofft, morgen klärer zu sein in seinen Gedanken als heute, wird nicht klarer werden, und man hat damit gar oft schon viel verspielt. Meine Herren! ich rathe zur eiligen Fortsetzung unserer Arbeiten, damit wir das Gesetz unter Dach bringen. Haben, meine Herren, ist oft schwer, bekommen ist oft noch viel schwerer!

Abg. **v. Finckh**: Ich muß mir erlauben, noch einige Worte hinzuzufügen. Die Vertheidigung des Antrages, den ich gestellt habe, ist bereits von andern Rednern glänzend geführt. Ich glaube nicht, daß wir zu befürchten haben, daß wir das Gesetz nicht zu Stande bringen. Die Kraft dazu werden wir am Ende des Landtages auch noch haben. Die



Kraft zur Instruktion ist da gewesen, zur Ausfechtung wird sie uns auch nicht fehlen. Sollten Sie indes glauben, daß wir jetzt schon das Gesetz zu Stande bringen müssen, und wollen Sie das Gesetz jetzt schon berathen, dann lassen Sie uns wenigstens nicht die Hände binden, lassen Sie die Schlußabstimmung ausgefecht.

Präsident: Drei Anträge liegen vor: 1) von der Majorität des Ausschusses, der darauf gerichtet ist, daß der Landtag auch die Berathung des vorliegenden Gesetzes einlege; dann der Minoritätsantrag, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf einstweilen ausgefecht werde. Dann der eventuelle Antrag, daß, falls der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen würde, die nach §. 50. der Geschäftsordnung nöthige Schlußabstimmung oder zu beschließende zweite Lesung auszufehen sei, bis der Entwurf über das Militär-Pensionsgesetz vorgelegt werde. Ich werde zuerst den Majoritätsantrag zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, fällt der Minoritätsantrag eo ipso weg; wird der Majoritätsantrag verworfen, so ist der Minoritätsantrag angenommen. Da der Antrag des Herrn v. Finckh eventuell gestellt ist für den Fall, daß der Majoritätsantrag angenommen würde, so werde ich dann den v. Finckh'schen Antrag zur Abstimmung bringen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung über den Antrag der Majorität des Ausschusses wird dieser verworfen; v. Finckh zieht seinen eventuellen Antrag hierauf zurück.

Die Annahme des weitem Antrags des Ausschusses, daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, das Militärpensionsgesetz baldmöglichst vorzulegen, wird vom Präsidenten als hiernach sich von selbst verstehend bezeichnet.

Reg.-Comm. Munde: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. In dem so eben gefaßten Beschluß, so wie er vorliegt, könnte möglicherweise eine förmliche Ablehnung des Gesetzentwurfes gefunden werden. Ist das nicht der Fall, wie es mir zu sein scheint, so glaube ich, daß ein fernerer Antrag zur Abstimmung gebracht werden muß.

Abg. Wibel II.: Wenn ich recht verstanden habe, so ist abgestimmt, wie die Minorität es verlangt hat, die Berathung des Entwurfs einstweilen auszufehen.

Abg. v. Finckh: Ich habe dieselbe Bemerkung zu machen. Ich habe angenommen, daß der Landtag den einstimmig gestellten Antrag des Ausschusses, „die baldige Vorlage des Militärpensionsgesetzes betreffend“, angenommen habe, und daß dies auch bei dem zweiten Satz, „die Berathung einstweilen auszufehen“, der Fall sei.

Präsident: Nach dem eben beschlossenen Antrage, daß zugleich die Staatsregierung zu ersuchen sei, das Pensionsgesetz baldigst vorzulegen, und nach dem, was in der Begründung des Minoritäts-Antrags des Ausschusses gesagt ist, glaube ich, ist als sich von selbst verstehend anzunehmen, daß es die Ansicht des Landtags ist, die Berathung über den Gesetzentwurf so lange auszufehen, bis die Regierung den Gesetzentwurf, betreffend die Pensionirung der Militärpersonen, vorgelegt hat.

Reg.-Commissär Munde: Wenn das die Meinung ist,

daß damit die Vorlage des Militairgesetzes verstanden sein soll, so habe ich nichts weiter zu bemerken.

Abg. Wibel II.: Ich halte es der Sache angemessen, daß ein so wichtiger Beschluß nicht auf diese Weise zu Stande komme, sondern ich möchte vorschlagen, daß der Antrag wirklich zur Abstimmung gebracht werde, da wir gesehen haben, daß die Sache mißverstanden werden könnte. Ich stelle den Antrag, daß förmlich darüber abgestimmt werde, die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst ein Militairpensionsgesetz vorzulegen.

Präsident: Daß es die Absicht sei, die Regierung zu ersuchen, ein Militairpensionsgesetz baldmöglichst vorzulegen, ist von dem Landtage angenommen, weil auf meine Anfrage kein Widerspruch erfolgte. Es handelt sich jetzt nur um die Interpretation eines vorliegenden Beschlusses, ob wir nämlich erklären, daß wir überhaupt das Gesetz ablehnen, oder nur so lange, bis die Staatsregierung den Entwurf, betreffend die Pensionirung der Militair-Staatsdiener, vorgelegt hat, einstweilen ausfegen. Ich glaube, es ist zur Beseitigung jedes Zweifels zweckmäßig, wenn ich die Herren bitte, wenn Sie dieser letztern Ansicht beistimmen, sich zu erheben.

Abg. Böckel: Ich muß bemerken, der doppelte Antrag, das Gesetz ganz abzulehnen oder anzunehmen, liegt nicht vor. Es wurde aber von dem Präsidenten genannt. Ich glaube, es ist gefährlich, daß wir über einen solchen Doppelantrag abstimmen. Der Sinn des Beschlusses kann nicht zweifelhaft sein, und dürfte das Bedenken des Herrn Reg.-Commissärs gehoben sein, wenn wir einfach über den Minoritätsantrag abstimmen.

Präsident: Der Antrag der Minorität geht dahin, daß der Entwurf nur einstweilen zurückgelegt werde, nicht aber bis die Regierung den Entwurf, das Militairpensionsgesetz betreffend, vorgelegt hat.

Abg. v. Finckh: Das war es, was ich bemerken wollte. Der Herr Präsident hatte aber den Satz so gestellt, daß wir (die Minorität) die Berathung ablehnen wollten, bis der Entwurf vorgelegt werde. Das ist aber nicht der Fall. So lautet der Antrag nicht. Wir können ungeachtet, daß der Entwurf nicht vorgelegt wird, uns demnächst einschließen, zu sagen, unter bewandten Umständen halten wir es für besser, in die Berathung einzugehen. Wie die Worte des Berichtes lauten, soll auch der Sinn sein. Wir wollen nur sagen: einstweilen.

Abg. Wibel I. Ich muß dem Wort „bis“ nur darum entgegentreten, weil es nicht unsere Meinung ist, das Gesetz abzulehnen. Wenn wir keine Vorlage für das Militärpensionsgesetz bekommen, dann werden wir den Entwurf und das Gesetz selbst machen.

Präsident: Ich habe bei der Anzeige der Abstimmung die Frage vorgelegt, und bei der Ordnung der Abstimmung bemerkt, wie ich vorher auseinandergesetzt habe. Es hat sich kein Widerspruch erhoben, und Sie haben die Abstimmung in der von mir vorgetragenen Weise angenommen. Wenn aber ein Bedenken erhoben ist, und die Herren meinen, daß



es dadurch beseitigt werden kann, daß ich den Antrag der Minorität noch zur Abstimmung bringe, so werde ich es thun.

Der Redner verliest denselben nochmals, und bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird derselbe angenommen.

Schließlich bemerkt der Präsident, daß die heutige Tagesordnung erschöpft sei, und daß wegen Mangels an Stoff vor Mittwoch keine Sitzung werde stattfinden können. Jedenfalls könne der Bericht des Centralausschusses über den Gesetzentwurf, die Dienstgerichte betreffend, keinesfalls der Versammlung nach Vorschrift der Geschäftsordnung zwei Tage vor der Berathung, wenn diese bis nächsten Mittwoch stattfinden soll, mitgetheilt werden.

Abg. v. Thünen: Der fragliche Bericht werde vollendet und sämtlichen Mitgliedern mitgetheilt werden. Er sei in Arbeit.

Abg. Wibel I.: Es fehlt seiner Vollendung nur noch der Druck.

Abg. Sellmann II.: Ich möchte mir erlauben, den Antrag zu stellen, die jetzt durch die baldige Beendigung der Sitzung frei werdende Zeit zu Berathung in den Abtheilungen zu verwenden, um die nöthigen Vorarbeiten hinsichtlich der Gesetzentwürfe vorzunehmen. Sodann aber möchte ich den dringenden Wunsch aussprechen, daß der Ausschuß wegen der Birkenfelder Wahl uns bald den Bericht vorlege, sonst wird die Sache verzögert, so daß eine vorzunehmende Wahl unnütz wird, weil sie möglicherweise erst gegen den Schluß des Landtags zu Stande käme.

Abg. Wibel II.: Ich möchte das Bureau ersuchen, die beschlossene Bitte, wegen Vorlage des Militär-Pensionsgesetzes an die Regierung zu stellen.

Präsident: Ich habe bisher nach Verabredung mit den Herren Regierungs-Bevollmächtigten den Geschäftsverkehr mit ihnen dadurch vermittelt, daß wir den Ministerial-Commissären hr. m. Abschriften aus den Protocollen mitgetheilt haben. Das werden wir im vorliegenden Falle auch thun. Weiteres ist nicht nöthig.

Abg. Wibel II.: Ich glaube nicht, daß ein solcher Beschluß schon die Bitte selbst enthält. Es müßte sonst das Ansuchen in das Protocoll hineinkommen, daß der Präsident diese Bitte wirklich gestellt hat. So ist es auch am vorigen constituirenden Landtag gehalten worden. Der Präsident hat in der Regel vor dem Schluß der Sitzung die Bitte wirklich zu Protocoll gegen die Regierung ausgesprochen.

Abg. Böckel: Ich möchte zu der Bitte, welche Herr Sellmann in Beziehung auf die Birkenfelder Wahl ausgesprochen hat, noch die weitere hinzufügen, daß der Ausschuß, der über den Anschluß an die Berliner Verfassung berichten soll, möglichst rasch arbeiten möchte. Während Herr Wibel I. sagte, wir wollen rasch arbeiten, hat mir vorzugsweise diese Frage vor Augen geschwebt. Ich möchte wünschen, daß wir mit allen Kräften diese Sache erledigen; darum stelle ich diese Bitte an den Ausschuß.

Abg. Dannenberg: In Beziehung auf das von dem Abg. Wibel II. Gesagte möchte ich bemerken, daß ich glaube, es sei dem Präsidenten zu überlassen, in welcher Form er die Bitte des Landtags an die Regierung bringen will, und daß er zu Protocoll bloß die Erklärung macht, wie, und daß er sich des Auftrags entledigt hat. Ich wünsche, daß dem Präsidium darüber nichts vorgeschrieben werde.

Abg. Wibel II.: Ich bin ganz einverstanden mit der Bemerkung des Herrn Böckel, daß die deutsche Frage eine solche ist, die so schnell wie möglich erledigt werden muß. Ich möchte aber den Ausschuß gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß er bisher seine Schuldigkeit nicht gethan hätte, da wir sogar am Sonntage Sitzungen gehalten haben.

Präsident: Ich werde den Beschluß des Landtags, betreffend die Bitte um baldige Vorlage eines Militärpensionsgesetzes, sofort ungesäumt der Staatsregierung mittheilen. Dann habe ich die Frage zu stellen, ob wir morgen Sitzung halten wollen. Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen; mir scheint es nicht möglich zu sein. Da kein Widerspruch erfolgt, so ist dies anzunehmen.

Auf die weitere Frage, ob übermorgen Sitzung sein soll, bemerkt der

Reg.-Commissär Mate, es dürfte zu berücksichtigen sein, daß die Vorlage auch zeitig der Regierung in die Hände gelangt. Es sind gestern die Berichte zu spät gekommen, und die Minister sind verhindert worden, zeitig die für die Berathung nöthige Sitzung anzusehen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird beschlossen, daß künftigen Mittwoch, den 15. d. M., die nächste Sitzung stattfinden soll.

Unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste Sitzung, nämlich Bericht des Centralausschusses über das Dienstgerichtsgesetz, wird die heutige Sitzung Mittags 12 Uhr geschlossen.

